



Brüssel, den 15. Juni 2015
(OR. en)

9941/15

EF 116
ECOFIN 487
DELECT 69

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juni 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 3834 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.6.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 3834 final.

Anl.: C(2015) 3834 final



Brüssel, den 12.6.2015
C(2015) 3834 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2015

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie
2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte
Angaben für den Prospekt und auf Werbung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach der Prospektrichtlinie¹ und der Transparenzrichtlinie² sind die Finanzinformationen, die 1.) in den Prospekten von Drittlandemittenten, die ihre Titel an einer Börse in der EU notieren wollen, und 2.) in den Abschlüssen von Drittlandemittenten, deren Titel bereits in der EU notiert sind, enthalten sein müssen, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder alternativ dazu nach Standards zu erstellen, die als gleichwertig mit den IFRS erklärt worden sind.

Um zu gewährleisten, dass die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards von Drittländern in allen für die EU-Märkte relevanten Fällen festgestellt wird, wurde 2007 ein Mechanismus³ zur Feststellung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) von Drittländern geschaffen. Dementsprechend hat die Kommission eine Entscheidung⁴ und eine Verordnung⁵ erlassen, wonach Emittenten nach den indischen GAAP aufgestellte Abschlüsse für begrenzte Zeit (bis zum 31. Dezember 2014) in der EU verwenden konnten.

Mit der vorliegenden Verordnung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Übergangsfrist, in der die GAAP Indiens für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden, abgelaufen ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Februar 2014 ersuchten die Kommissionsdienststellen die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) um aktuelle Informationen zum Stand der Annäherung Indiens an die IFRS. Die ESMA legte ihren Bericht im Oktober 2014 vor. Ausgehend von diesem Bericht arbeiteten die Kommissionsdienststellen ein Arbeitspapier aus, das einen

¹ Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

² Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

³ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Äquivalenzverordnung“).

⁴ Entscheidung 2008/961/EG der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 311/2012 der Kommission vom 21. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 13).

aktuellen Überblick über die Fortschritte der indischen Behörden bei der IFRS-Übernahme bzw. der Annäherung an die IFRS liefert.

Gestützt auf diese Vorarbeiten erstellten die Kommissionsdienststellen drei Legislativentwürfe, deren Ziel es ist, den Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen, die Ende 2014 ausgelaufen sind, zu aktualisieren und zu verlängern.

Während der Ausarbeitung wurden die Rechtstexte der Expertengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses vorgelegt; die konsultierten nationalen Experten äußerten weder Einwände noch Vorbehalte.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Prospektrichtlinie wurde geändert, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die mit dem Vertrag von Lissabon insbesondere im Hinblick auf eine klare Unterscheidung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Artikel 290 bzw. 291) eingeführt wurden. Damit wurde auch der Artikel, der die Rechtsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit bildet, geändert und sieht nun den Erlass delegierter Rechtsakte vor. Die vorliegende Änderungsverordnung wird deshalb in Form eines delegierten Rechtsakts vorgelegt.

Mit der delegierten Verordnung wird Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 geändert, um der veränderten Lage in Indien und dem Ablauf der gewährten Übergangsfrist gebührend Rechnung zu tragen. Es wird vorgeschlagen, die Übergangszeit, in der die indischen GAAP als gleichwertig anerkannt werden, um ein Jahr zu verlängern, um den indischen Behörden die Möglichkeit zu geben, den begonnenen Annäherungsprozess zum Abschluss zu bringen und die IFRS bis zum Ablauf dieser Frist vollständig einzuhalten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.6.2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG⁶, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission⁷ müssen Drittlandemittenten die historischen Finanzinformationen, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt im Prospekt enthalten sein müssen, nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) oder den nationalen Rechnungslegungsstandards eines Drittlands erstellen, sofern diese den IFRS gleichwertig sind.
- (2) Damit bewertet werden kann, ob die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Generally Accepted Accounting Principles, GAAP) eines Drittlands den in das Unionsrecht übernommenen IFRS gleichwertig sind, wird in der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission⁸ der Begriff der Gleichwertigkeit definiert und ein Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit der GAAP eines Drittlands festgelegt. Nach den Bedingungen dieses Mechanismus konnte es Drittlandemittenten vorübergehend, nämlich bis zum 31. Dezember 2014 gestattet werden, die GAAP von Drittländern zu verwenden, die

⁶ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemitenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66).

ihre Standards den IFRS annähernten oder sich zu deren Übernahme verpflichtet hatten. Die Bemühungen der Länder, die Schritte zur Annäherung ihrer Rechnungslegungsstandards an die IFRS oder zu deren Übernahme eingeleitet haben, müssen bewertet werden. Deshalb sollte die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 geändert und die Übergangsfrist bis zum 31. März 2016 verlängert werden. Die Kommission hat den im Oktober 2014 vorgelegten Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu Indien, dem mit der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 im Rahmen des Gleichwertigkeitsmechanismus eine Übergangszeit eingeräumt wurde, berücksichtigt.

- (3) Die indische Regierung und das Indian Institute of Chartered Accountants haben öffentlich zugesagt, die IFRS bis zum 31. Dezember 2011 zu übernehmen, d. h. die indischen GAAP bis zum Ende des Programms gänzlich mit den IFRS in Einklang zu bringen. Dieser Prozess hat sich verzögert. Im Oktober 2014 legte die ESMA der Kommission einen Bericht über die Gleichwertigkeit der indischen GAAP vor. Darin stellt sie fest, dass sich die indischen GAAP offenbar in einer Reihe von Punkten von den IFRS unterscheiden und sich diese Unterschiede in der Praxis als signifikant erweisen könnten.
- (4) Im März 2014 hat das Indian Institute of Chartered Accountants einen neuen Fahrplan zur Erreichung von Konvergenz zwischen den indischen GAAP und den IFRS veröffentlicht. Im Januar 2015 gab das indische Ministerium für Unternehmensangelegenheiten (Ministry of Corporate Affairs of India) dann einen geänderten Fahrplan für die Einführung IFRS-konvergenter indischer GAAP bekannt. Diesem Fahrplan zufolge sollen die mit den IFRS konvergenten indischen GAAP beginnend mit Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. April 2016 beginnen, für alle börsennotierten Gesellschaften verbindlich sein. Hinsichtlich des Zeitplans für die Erreichung eines mit den IFRS in Einklang stehenden Berichtswesens und hinsichtlich der Durchsetzung der IFRS besteht allerdings nach wie vor Unsicherheit.
- (5) Folglich ist es angemessen, die Übergangszeit maximal bis 1. April 2016 zu verlängern, damit Drittlandemittenten ihre Jahres- und Halbjahresabschlüsse, die in der Union verwendet werden sollen, nach den indischen GAAP aufstellen können. Diese Verlängerung sollte den indischen Behörden genügend Zeit geben, um für Konvergenz zwischen den indischen GAAP und den IFRS zu sorgen.
- (6) Da der Zeitraum, für den die Kommission Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (GAAP) von Drittländern festgelegt hatte, am 31. Dezember 2014 abgelaufen ist, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2015 gelten und umgehend in Kraft treten. Nur so kann den in der Union notierten Emittenten aus den betreffenden Drittländern Rechtssicherheit geboten und das Risiko, dass diese eine Überleitungsrechnung zu den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen müssen, vermieden werden. Durch die rückwirkende Gültigkeit wird jede potenzielle zusätzliche Belastung für die betreffenden Emittenten abgemildert.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 35 Absatz 5a der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 werden alle Bezugnahmen auf das Datum „1. Januar 2015“ durch das Datum „1. April 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12.6.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*